



Sperrfrist: 29. Juni 2009, 10.00 Uhr

29. Juni 2009

## Résumé verschiedener Themen des 16. Tätigkeitsberichts

### Justiz, Polizei, Sicherheit

Das **Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes** vereint in einem Regelwerk die Rechtsgrundlagen für einen grossen Teil der auf Bundesebene geführten polizeilichen Datensammlungen. Sämtliche Auskunftsgesuche zu diesen Datensammlungen sind direkt an das Bundesamt für Polizei zu richten (Ziffer 1.4.2).

Die Anzahl der **Auskunftsgesuche betreffend das Informationssystem ISIS** ist 2008 rasant angestiegen. Zum ersten Mal konnte der EDÖB zudem einzelne Gesuchsteller angemessen über das Vorhandensein von Einträgen informieren. Es wäre wünschenswert, wenn betreffend ISIS, wie neu für JANUS und GEWA, ein direktes Auskunftsrecht eingeführt werden könnte (Ziffer 1.4.4).

Im Rahmen seiner Funktion als Datenschutzaufsichtsbehörde hat der EDÖB eine **Sachverhaltsabklärung beim Bundesamt für Polizei** (fedpol) durchgeführt. Bei den überprüften Datenbearbeitungen wurde der Datenschutz vollumfänglich eingehalten. Es handelte sich dabei namentlich um die Bearbeitung von DNA-Profilen, die im Strafverfahren und zur Identifizierung von vermissten Personen verwendet werden (Ziffer 1.4.6).

Der EDÖB wurde eingeladen, zu zwei Teilaspekten des Projekts **«Sicherheit im Sport»** Stellung zu nehmen. Dabei handelte es sich vor allem um die Themen «Einsatz von Biometrie resp. von **Gesichtserkennungsgeräten** bei den Eingängen eines Stadions» und «Verknüpfung von Videoaufnahmen in den Stadien und Biometrie resp. Gesichtserkennung». Der Einsatz von Gesichtserkennungssystemen in Stadien ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden (Ziffer 1.4.7).

### Gesundheit

Der Betrieb einer Datensammlung, welche **Krankheitsverläufe von Patienten** dokumentiert, erfordert gezielte datenschutzrechtliche Vorkehrungen. Das trifft ganz besonders zu, wenn die Bearbeitung online erfolgt. Die Funktionen der Datenbearbeitung müssen beschrieben werden und die Beteiligten über das Verfahren informiert sein. Es gilt, mit angemessenen Massnahmen die Persönlichkeitsrechte der Patienten zu gewährleisten (Ziffer 1.5.2).

Der Bundesrat hat am 27. Juni 2007 die «Strategie eHealth Schweiz» verabschiedet. In ihr werden unter anderem zwei Ziele genannt: die für die Umsetzung der Strategie notwendigen **Standards** und eine geeignete **eHealth-Architektur** zu definieren. Der daraus resultierende Auftrag ging an das Teilprojekt «Standards und Architektur», dessen Ergebnisse als Grundlage für die anderen Teilprojekte dienen. Deshalb hat der EDÖB entschieden, aktiv an «Standards und Architektur» mitzuwirken (Ziffer 1.5.3).

### Versicherungen

Der Bundesrat hat die Botschaft zur **Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetz (VVG)** verabschiedet. Die Gesetzesrevision verbessert die Bestimmungen zur vorvertraglichen Information. Neu ist die Informationspflicht über das Widerrufsrecht für alle Versicherungsverträge eingefügt worden. Die Bestimmungen über die Datenschutzinformationen wurden wörtlich



übernommen. Gemäss Vorschlag sind zudem die vorvertraglichen Informationen dem Versicherten neu zwingend vor der ihn bindenden Willenserklärung abzugeben. Die Anträge und Erläuterungen des EDÖB wurden mehrheitlich berücksichtigt (Ziffer 1.6.1).

Gemeinsam mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat der EDÖB im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit bei sämtlichen anerkannten sozialen **Krankenversicherern** eine **Erhebung über die datenschutzrechtliche Situation** durchgeführt (Ziffer 1.6.3). Nähere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.edoeb.admin.ch/aktuell/index.html?lang=de>.

### Arbeitsbereich

**Gesundheitsdaten** dürfen bei der Aufnahme in eine **Pensionskasse** nur im Bereich der **überobligatorischen Versicherung** erhoben werden. Bei der Aufnahme in die obligatorische Versicherung darf die Pensionskasse keine solchen Daten verlangen, da hier eine gesetzliche Aufnahmepflicht besteht (Ziffer 1.7.5).

### Handel und Wirtschaft

Die **Publikation von Handelsregisterdaten durch Private im Internet** fördert die Öffentlichkeitswirkung des Handelsregisters und ist daher vom Bundesverwaltungsgericht als rechtmässig beurteilt worden. Der EDÖB ist allerdings der Meinung, dass die Öffentlichkeitswirkung nicht mit einer maximalen Publizitätswirkung gleichzusetzen ist. Daher fordert er private Anbieter von Handelsregisterdaten auf, Massnahmen zu ergreifen, welche zu einer geringeren Publizität führen (Ziffer 1.8.2).

### Internet

Die **Publikation von polizeilichen Fahndungsmeldungen im Internet** rechtfertigt sich durch das öffentliche Interesse an der raschen Ergreifung der Person sowie der Verhinderung von Delikten. Nach einer gewissen Zeit – spätestens nach der Verhaftung bzw. dem Auffinden der gesuchten Person – entfällt jedoch diese Rechtfertigung und die entsprechenden Personendaten sind vom Netz zu nehmen (Ziffer 1.2.8).

Der EDÖB hat seine Empfehlung an ein im Bereich der Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen in **Internet-Tauschbörsen** (Peer-to-Peer-Netzwerke) tätiges Unternehmen dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) zum Entscheid vorgelegt. Das Gericht hat die Anträge des EDÖB abgelehnt. Der EDÖB prüft den Weiterzug ans Bundesgericht (Ziffer 1.3.1).

Minderjährige können ohne die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter keine Datenschutzerklärung abgeben. Dies kann die Betreiber von Internetseiten vor Probleme stellen, insbesondere, wenn sich **Jugendliche auf einer Webseite registrieren**. Von einer impliziten Einwilligung der Eltern im Rahmen der Internetbenutzung auszugehen, kann problematisch sein. Der EDÖB schlägt den Betreibern daher vor, von den gesetzlichen Vertretern eine Einwilligung einzuholen (Ziffer 1.3.2).

Im Auftrag der Bundesverwaltung und aufgrund verschiedener Bürgeranfragen hat der EDÖB die datenschutzrechtlichen Aspekte von **Auswertungstools für Webseiten** analysiert. Beim Einsatz von Auswertungstools zur Erstellung von Zugriffsstatistiken von Webseiten sind aus seiner Sicht verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Insbesondere sind die Nutzer in einer Datenschutzerklärung darauf hinzuweisen, welche Daten über sie gesammelt und an wen sie weitergegeben werden (inklusive Angabe des Landes). Werden die Daten in ein Land weitergegeben, welches über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, sind zusätzlich mit dem Anbieter des Auswertungstools Garantien zu vereinbaren, die ein ausreichendes Schutzniveau gewährleisten (Ziffer 1.3.5).



## Verschiedenes

Der EDÖB hat den Auftrag erhalten, baldmöglichst die **Richtlinien** zur Festlegung der spezifischen Kriterien herauszugeben, die ein **Produkt im Rahmen einer Zertifizierung** erfüllen muss. Die von ihm ausgearbeiteten **Richtlinien über die Mindestanforderungen an ein Datenschutzmanagementsystem** sind samt Anhang bereits am 1. September 2008 in Kraft getreten. Sie lehnen sich stark an die internationalen Standardnormen an, wobei das Schwergewicht von der Informationssicherheit auf den Datenschutz verlagert wurde (Ziffern 1.1.1 und 1.1.2).

Gegenüber dem Bundesamt für Statistik (BfS) hat der EDÖB zu den Änderungsentwürfen zur Verordnung über die eidgenössische **Volkszählung 2010** und zur Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes Stellung genommen. Zudem hat sich das BfS bereit erklärt, für die Einführung der neuen **Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)** ein Gesetz auszuarbeiten. Die Verwendung der UID im Sektor Business to Business ist indessen nach Erachten des EDÖB weiterhin problematisch (Ziffern 1.1.3 und 1.1.4).

Zwischen der Schweiz und den USA wurde ein neues Abkommen betreffend die **Übermittlung von Passagierdaten an die US-Behörden** durch Fluggesellschaften abgeschlossen. In seiner Stellungnahme bemängelte der EDÖB, dass das neue Abkommen keine eigene Datenschutzklausel mehr enthält, sondern lediglich auf amerikanisches Recht verweist (Ziffer 1.1.5).

Der EDÖB hat einen **Leitfaden** für Entwickler und Betreiber von **Systemen der biometrischen Erkennung** ausgearbeitet. Darin wird unter anderem erörtert, welchen datenschutzrechtlichen Anforderungen solche Systeme genügen sollten. Das **Sportzentrum KSS** indessen weigert sich, die Empfehlungen des EDÖB betreffend des biometrischen Zugangssystems zu befolgen. Der EDÖB hat daher den Fall dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung unterbreitet (Ziffern 1.2.3 und 1.2.4).

Im Bemühen, die Grundsätze des DSG einzuhalten und sich so von weniger seriösen Firmen abzuheben, die im Bereich der Direktvermarktung tätig sind, hat der **Verband Schweizer Markt- und Sozialforscher (VSMS)** dem EDÖB verschiedene Datenschutzfragen unterbreitet. So wollte er sich vergewissern, dass seine Methoden wie auch seine Dokumentation wirklich im Einklang mit der schweizerischen Gesetzgebung stehen. Der EDÖB hat die Fragen beantwortet und der Branche verschiedene Verbesserungen vorgeschlagen. Der Verband ist seinen Anmerkungen gefolgt und hat seine Reglemente und internen Weisungen angepasst (Ziffer 1.2.5).

Sowohl im Internet als auch über Breitbandverbindungen steigt das Angebot an digitalen Filmen stetig an. Während bei der traditionellen terrestrischen Ausstrahlung von Programmen ein anonymer Konsum von Fernsehsendungen und Filmen möglich war, steht beim **Digitalen Fernsehen** bzw. **IPTV** ein breitbandiger Rückkanal zur Verfügung, über welchen sich theoretisch die Konsumgewohnheiten der Fernsehzuschauer ermitteln lassen. Diese neuen Technologien sind insbesondere für die Werbung sehr interessant, die sich auf diese Art personalisieren lässt. Der EDÖB hat in seinen Erläuterungen die Risiken und Gefahren analysiert und gibt Anbietern und betroffenen Konsumenten Tipps zum Umgang mit dem digitalen Medium (Ziffer 4.1.3).

Personendaten machen nicht an den Landesgrenzen Halt. Zur Gewährleistung eines effektiven Datenschutzes ist es daher entscheidend, dass die **nationalen Datenschutzbehörden zusammenarbeiten** und auch auf internationaler Ebene aktiv sind. So beteiligt sich der EDÖB insbesondere an den Arbeiten des Europarates, der Europäischen und der Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten, der Frankophonen Vereinigung der Datenschutzbehörden und der gemeinsamen Kontrollinstanzen von Schengen und Eurodac (Ziffer 1.9.3).

Zu den von der **Internationalen Arbeitsgruppe Datenschutz im Telekommunikationsbereich** im vergangenen Jahr angesprochenen Themen gehörten insbesondere die Problematik der sozialen Netzwerkdienste im Internet, die Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen an den Tauschbörsen sowie die Bewertungsplattformen im Internet (Ziffer 1.9.4).

Nachdem der EDÖB die **Anmeldungen von Datensammlungen durch die Bundesämter** nachgeführt hatte, liess er den Privatpersonen und Unternehmen, die Bundesaufgaben



wahrnehmen, eine Kopie der vorhandenen Anmeldungen zur Überprüfung und gegebenenfalls zur Berichtigung der Daten zukommen. Darauf hat er die erforderlichen Korrekturen vorgenommen und darüber hinaus den Internet-Teil durch die Einführung eines Moduls erweitert, das die Anmeldung von Datensammlungen durch die zahlreichen externen Bundesorgane ermöglicht. Neben der **Online-Registrierung** kann man mit dieser Anwendung auch nach bereits gemeldeten Datensammlungen suchen sowie die Anmeldungen einsehen und ausdrucken (Ziffer 3.1).

### **Publikationen des EDÖB – Neuerscheinungen**

Die Webseite ist ein wichtiges Instrument des EDÖB für die Öffentlichkeitsarbeit. Auch im vergangenen Berichtsjahr hat er das Angebot an Informationen stetig erweitert und Ergebnisse seiner Arbeit veröffentlicht. In der Reihe der neuen Publikationen befinden sich unter anderem das «U.S.-Swiss Safe Harbor Framework», Erläuterungen zu Pay-as-you-drive-Systemen, Sozialen Netzwerken und andern Internetplattformen sowie ein Leitfaden für biometrische Erkennungssysteme (Ziffer 3.3).

Der Jahresbericht ist über das Internet integral abrufbar ([www.derbeauftragte.ch](http://www.derbeauftragte.ch)) oder kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bestellt werden:

Art. Nr. 410.016

Bestellung per Internet

<http://www.bundespublikationen.admin.ch/de/publikationen/artikelsuche.html>